

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 737

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Weißgerber unsern Frauen als leuchtendes Beispiel voran; eine Wasserbütte auf dem Kopfe, erschien sie furchtlos in der Gedrängte und lachte die Kämpfenden und die am Boden liegenden Verwundeten, während der Tod rings um sie her rasche Ernte hielt. In diesem gefährlichen Samaritergeschäft suchte sie ein höherer, auf sie zusprengender Offizier zu warnen: „Weib, sieht Sie denn nicht, wie gefährlich es hier ist; mache Sie sich fort, hier wird ja geschossen!“ rief er ihr zu. Die brave Katharina aber, ein Hünenweib von Gestalt, antwortete ruhig: „Das sehe ich wohl, Herr Lieutenant; aber ich bin ja kein Soldat und schleße auch nicht!“ Ungehört setzte sie ihr Werk fort, die Verwundeten labend und auf den starken Armen aus der Gefechtslinie tragend. Vom Kaiser wurde sie in Folge dessen mit der Medaille für Nichtkombattanten und dem Ehrenkreuz belohnt; ebensowohl wurde ihr bis zu ihrem Ende die allgemeine Achtung aller ihrer Mitbürger zu Theil. Sie verschied gestern in einem Ruhefessel sitzend. „Ich lege mich in kein Bett“, sprach sie, „die Katharine will sitzend sterben!“ Mit Katharina Weißgerber ist ein deutsches Weib im vollen Sinne des Wortes aus dem Leben geschieden, und wenn je Jemand Anspruch hat, in unserm „Ehrenthal“ begraben zu werden, so ist es sie; die Brave findet ihre Ruhe auf der Stelle, wo sie genau vor 16 Jahren sich unbewußt das Recht hierzu erworben hat. (U. S. 3.)

Bayern. (General der Infanterie z. D. Friedrich Graf von Bothmer) ist im Alter von 81 Jahren gestorben. Im Jahre 1827 trat derselbe als Junker in das 2. bayrische Artillerieregiment. In diesem wurde er 1828 zum Unterlieutenant befördert. Er theilte sich später an der Expedition, welche König Otto nach Griechenland brachte, und nahm 1833—41 an den Kämpfen gegen Messener und Mainoten Theil. In dieser Zeit avancirte er zum Hauptmann. 1841 kehrte er nach Bayern zurück und trat wieder als Oberlieutenant in das 2. Artillerieregiment ein. 1847 wurde er in diesem Hauptmann und 1851 Major. 1854 kam er als Oberstlieutenant zum 3. Artillerieregiment und avancirte in diesem bis zum Oberst. Bei Beginn des Feldzuges 1866 war Bothmer Generalmajor und Kommandant der Bundesfestung Ulm. Diese Stellung vertauschte er jedoch gegen die eines Kommandanten der Artilleriereserve des 7. Armee-corps. Als solcher nahm er an den Gefechten bei Rißingen, Uettingen und Rosßbrunn Theil. Er wurde für seine Leistungen mit dem Großkreuz des Militärverdienstordens beehrt. 1869 wurde er zum Generalleutenant und Kommandanten der 4. Armeedivision ernannt. In dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 nahm er rühmlichen Antheil an den Gefechten und Schlachten von Weißenburg, Wörth, Sedan, Bircire und Châtillon. Seine Thaten brachten ihm den bayrischen Militär-Max-Josephs-Orden und das Eisene Kreuz 1. Klasse ein. 1873 war er Inspektor der Artillerie. 1878 wurde er zum General der Infanterie ernannt. 1883 verlangte er seinen Abschied aus der Armee.

Mit vielen tapfern Führern des ruhmvollen Feldzuges 1870/71 bedeckte auch ihn nach 16 Jahren die Erde.

Oesterreich. (Außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken.) Für die außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken haben von nun an folgende auf das Allerhöchste Befehlsschreiben vom 8. April 1851 sich gründende Bestimmungen zu gelten:

1. Die außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken an öffentlichen Orten ist nur unter der Bedingung gestattet, daß denselben unter allen Verhältnissen der Charakter einer militärischen Institution gewahrt bleibe. Sie ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Veranlassung, beziehungsweise Gelegenheit, zu welcher die Musik angesprochen wird, weder einen politischen Charakter an sich trägt, noch sich hiebei demonstrative Kundgebungen voraussetzen lassen. — An Festlichkeiten oder Demonstrationen politischer Tendenz dürfen sich Militärmusiken nicht theiligen.

2. Die Militärmusiken dürfen nur als Standmusiken und an Orten verwendet werden, welche dem militärischen Ansehen entsprechen. Deren Theilnahme an nichtmilitärischen, festlichen Auszügen ist, sofern sie nicht gemäß Punkt 417 des Dienstreglements

für das k. k. Heer, 1. Theil erfolgt, an die Bewilligung des Reichskriegsministeriums gebunden.

3. Die Bewilligung zur außerdienstlichen Verwendung einer Militärmusik steht dem betreffenden Regimentskommandanten zu, welcher das Ansuchen um Bestimmung der Musik einer genauen Erwägung zu unterziehen hat und die volle Verantwortung für deren entsprechende Verwendung trägt. — Von jeder derlei Verwendung der Militärmusiken an öffentlichen Orten ist dem Militärstationskommando im Vorhinein die Anzeige zu erstatten. — Außerhalb des Dienstbereiches einer Station dürfen Militärmusiken nur mit Bewilligung des Militärterritorialkommandos, außerhalb des bezüglichen Militärterritorialbereiches nur mit Genehmigung des Reichskriegsministeriums verwendet werden. — Die Verwendung einer Militärmusik in einer auswärtigen Militär (Marine-) oder Landwehr-Station ist auch dem betreffenden Militär-, bezw. Landwehrstationskommando bekannt zu geben.

4. Bei Ankündigungen von Produktionen der Militärmusiken sind diese nur unter ihrer organisatorischen Bezeichnung: „Regimentsmusik des k. k. Infanterieregiments N. . . Nr. .“, ohne irgend eine weitere Beifügung anzuführen.

5. Bei Produktionen von Militärmusiken an öffentlichen Orten dürfen nur die vom Regimentskommandanten genehmigten Musikstücke vorgetragen werden. Der Kapellmeister, bezw. dessen Stellvertreter ist für die genaue Einhaltung des vom Regimentskommandanten genehmigten Programms verantwortlich.

6. An öffentlichen Orten darf kein geringerer Theil, als ein Drittel des organisationsmäßigen Standes der Regimentsmusik und nur unter Leitung des Militärkapellmeisters oder dessen Stellvertreters verwendet werden. — Die Mitwirkung einzelner Militärmusiker bei Stollmusikkapellen, sowie die Dirigirung von Militärmusiken oder einzelner Theile derselben durch Stollkapellmeister ist nicht gestattet.

7. Bei Verwendung einer Regimentsmusik außer dem Dienstbereich der eigenen Station ist mit der Musik ein Offizier zu entsenden und ihm auf diese Zeit das militärische Kommando über die Musik zu übertragen. Bei Theilen einer Militärmusik führt in einem solchen Falle der höchste (rangälteste) Musikunteroffizier das Kommando.

8. An öffentlichen Orten verwendete Militärmusiken haben Befehle nur von den hiezu berechtigten militärischen Vorgesetzten anzunehmen, bezw. nur nach den Befehlen ihrer Kommandanten zu handeln.

9. In Theatern können Militärmusiken nur im Orchester unter persönlicher Leitung des eigenen Kapellmeisters verwendet werden; auf der Bühne dürfen sie bei theatralischen Vorstellungen nicht mitwirken. Ebenso ist deren Theilnahme an demonstrativen Theatervorstellungen oder solchen politischer Tendenz nicht gestattet.

10. An nichtöffentlichen Orten können in besonderen ausnahmeweisen Fällen auch Theile einer Regimentsmusik unter dem Drittel des organisationsmäßigen Standes verwendet werden sofern alle sonstigen vorangeführten Bestimmungen zutreffen, bezw. eingehalten werden können.

11. Die Verwendung der Militärmusiken in Offizierkasinos und bei kameradschaftlichen Zusammenkünften der Offiziere wird durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

12. Die Adjustirung, in welcher eine Militärmusik zu erscheinen hat (ob in Rock oder in Blouse), bestimmt je nach der Station und dem Orte wo, dann der Veranlassung, aus welcher die Musik spielt, der Regimentskommandant. — Die Kostümirung einer Militärmusik oder einzelner Leute derselben ist grundsätzlich verboten.

13. Abweichungen von einer oder der anderen der vorstehenden Bestimmungen, namentlich bei besonderen patriotischen Festlichkeiten, sind nur mit Bewilligung des Reichskriegsministeriums zulässig. (M. S. f. N. u. L. C.)

Verchiedenes.

— (Rationelle Fußbekleidung.) Nachdem das eidgenössische Militärdepartement durch Zirkular die Einführung rationalen Schuhwerkes und rationaler Strümpfe empfohlen und angeordnet

hat, dürfte es interessieren, über die Entstehung der letztern etwas zu erfahren. Der „Bund“ in Nr. 236 schreibt: „Frau Helene Salquin, deren Gatte, Major S. A. Salquin, sich durch seine Anregung für rationelles Schuhwerk, namentlich auch bei dem Militär, bekannt gemacht, hat kürzlich eine typographisch hübsch ausgestattete „Anleitung zur Anfertigung von Strümpfen und Socken in rationaler Form“ herausgegeben und dadurch die Bemühungen ihres Mannes für Einführung einer rationalen Fußbekleidung in verdienstlicher Weise ergänzt. Wir haben im Jahre 1883 von der französischen Ausgabe dieser Broschüre Notiz genommen und jetzt liegt die deutsche Uebersetzung derselben vor uns. Die Schrift wurde von der Verfasserin den Erziehungsdepartementen sämtlicher Kantone zugesandt in der Meinung, daß sich dieselbe als obligatorisches oder fakultatIVES Lehrmittel bei dem Unterricht in Mädchenarbeitschulen eigne.

Es wäre in der That hohe Zeit die Strümpfe und Socken anormaler Form, welche jetzt die Füße unserer Kleinen verunstalten helfen, zu beseitigen und durch eine rationale Fußbekleidung zu ersetzen. Die vorliegende Broschüre gibt die genaueste Anleitung, wie dies geschehen kann oder soll. Sie geht von dem gewiß ganz richtigen Grundgedanken aus, daß ein rationelles Schuhwerk, soll es praktische Bedeutung erlangen, durch entsprechende rationale Socken und Strümpfe unterstützt werden muß. Die Verfasserin spricht sich hierüber in der Einleitung ihrer Schrift sehr verständlich aus:

„Die Frage über Strümpfe und Socken in rationaler Form ist, wenn nicht noch dringender, mindestens eben so wichtig wie die Frage über Schuhwerk gleicher Form; denn wozu würde dieses nützen, sofern die Füße in spitze Strümpfe eingezwängt wären? Würde Jemand aber im Gegentheil Schuhwerk nach der Mode mit rationalen Socken tragen, so wäre das eine arge „Verschlimmbesserung“, denn zu dem Druck der Füße durch das Schuhwerk käme dann noch der Druck durch die Falten der Socke, die sich nothwendig in dem Schuh erzeugen müßten. Der Verfasser der verschiedenen Schriften über die rationale Fußbekleidung besteht mit Recht darauf, daß man damit schon bei den Kindern anfangt; aber wir verlangen mit aller Energie, daß man den Anfang dazu mit rational angefertigten Strümpfen oder Socken mache. In Wirklichkeit sind es nicht nur die Schuhe, die den Kindersfuß entstellen, sondern besonders die Strümpfe. Jedenfalls bewirken dieselben die erste Verunstaltung der Füße. Die Gelenke des Kindersfußes sind so zart, daß man sie nur eine Zeit lang irgend welchem Drucke auszusetzen braucht, um die Wirkungen dieser Zusammenschnürung sogleich durch die Verunstaltung der Füße wahrzunehmen. Ist nun der Strumpf spitz zulaufend, so legt sich die kleine Zehe einwärts, die große Zehe wendet sich von der andern Seite der Mitte des Fußes zu und dieser nimmt die abnorme, spitz zulaufende Gestalt des Strumpfes an. Diese Mißgestalt beginnt mit dem ersten Tag, da man dem Kinde Strümpfe von dieser Form anlegt, und Jedermann weiß, daß man damit nicht etwa zuwartet, bis das Kind gehen kann. Nein, man zieht ihm Strümpfchen an, sobald es aus den Windeln kommt, oder sogar, so lange es noch darin ist; auch begnügt man sich nicht mit einem Paar Strümpfchen, sondern je nach seinem Befinden und der Jahreszeit zieht man ihm auch zwei Paar an und zuletzt noch gestrickte Schuhe darüber. Von diesem Augenblick an trägt das Kind fortwährend Strümpfe, und die Mißgestalt des Fußes nimmt zu, bis man denselben in lederne Schuhe einzwängt, welche diese Mißgestalt dann vollenden. Was soll man zu der Unvernunft der Mode und des mütterlichen Stolzes sagen? Je kräftiger der Fuß sich entwickelt, je mehr er wächst und sich ausdehnt, desto eifriger bemüht man sich, ihn in enges und spitziges Schuhwerk zu zwingen. Mit andern Worten: Je größer die Füße sein werden, desto kleiner sollen die Schuhe sein! Aber das Kind wächst heran und wird Jüngling oder Jungfrau und jetzt handelt es sich erst recht darum, sich einen kleinen Fuß zu bilden. Man befindet sich zwar ein wenig auf der Tortur, indem man solche Schuhe zum ersten Mal ansieht, aber was thut's — es ist die neueste Mode — und man trägt nichts Anderes!

„Es ist ja dies nur eine der Ueberspanntheiten, eine der

tausend Unterwürfigkeiten der albernen Gefallsucht. selber helfen alle Vernunftgründe nichts dagegen. Ungeachtet alles dessen, was gethan, gesagt und erklärt worden, um die Vortheile der rationalen und normalen Form sowohl des Schuhwerks als der Strümpfe und Socken darzuthun, — wer hat sich bis heute von der Wahrheit überzeugen lassen? Warum findet eine so einfache, wichtige, der Aufmerksamkeit werthe Verbesserung so mühsam Eingang? Um was Anderes handelt es sich denn, als allen Klassen der Gesellschaft die größte Summe des möglichen Wohlstandes zu verschaffen? Aber wie viel Zeit muß noch dahingehen, bis die Welt einsieht, daß Alles, was man in dieser Angelegenheit gethan hat, nur zu ihrem Heile und in ihrem wohlverstandenen Interesse geschehen ist? Alles, was gut und einwirklicher Fortschritt ist, muß endlich einmal den Sieg über das Absurde und Lächerliche davontragen, aber es braucht immer lange Zeit dazu!“

Die Anregungen der Frau S. Salquin scheinen uns die Aufmerksamkeit namentlich aller derjenigen Personen zu verdienen, welchen die Aufsicht oder Leitung der Handarbeiten in unseren Mädchenschulen anvertraut ist. Musterstrümpfe und Socken können jederzeit von der Verfasserin bezogen werden. Für Bestellungen ist die Angabe der Länge und der größten Breite des Fußes erforderlich.“

— (Der Inhalt der Säbeltasche für Militärärzte) ist von Herrn Dr. E. Fröhlisch, Hauptmann der schweizerischen Sanitätsstruppen bei der Ausstellung der 59. Naturforschers-Versammlung in Berlin wie folgt in Vorschlag gebracht worden:

I. Drucksachen: 1. Kartentafel in durchsichtigem Wachstafel, zum Lesen beim Regenwetter. 2. Melbungsblätter, Diagnostik, Formulare.

II. Schreibrequisiten: 1. Koperbleistift mit Gummi, Federhalter, Stahlfedern. 2. Messradchen nach Jakob (v. Scriba in Mex), wobei eine Abrollung des Rades = 1000 Meter beim Maßstab 1 : 25,000 und eine Kopfsackentfernung = 25 Meter ist. 3. Signalfelder zu gleichem Maßstab (v. Fischer in Ludwigsb.) 1 : 25,000, 1 : 80,000, 1 : 100,000.

III. Nothapotheke: 1. Jodoformflasche mit Pinsel. 2. Komprimierte Sublimatfaseln zu 1 Gramm (v. A. Brun in Genf). 3. Tropfenfläschchen mit konzentrierter Karbolsäurelösung. 4. Tropfenfläschchen mit Tinct. opif. croc. und mit Liq. ammon. anif. 5. Dosierte, komprimierte Medikamente: Morph. hydrochl. (0,01), Butyr. Dowert (0,30), Natr. bicarb. (0,40), Kalk chloric. (0,40), Natr. salzph. (0,30), Tart. stib. $\frac{1}{10}$ und Ipecac. $\frac{1}{10}$ (0,25).

IV. Verbandzeug: 1. Verbandpatronen (Verbandwatte, Jodoformgaze, Sublimatmull, Willroth-Battist (v. Eslinger in Wien). 2. Kautschukschläuch und Hartgummipolster nach Esmarck. 3. Carbolis. Gipspflasterband ober Empl. anglie.

V. Nothinstrumentarium: 1. Blutrohr, Lanzette, Schere. 2. Spatel, Löffelträger (mit Bleistift). 3. Katheter mit Bellocq'scher Feder. 4. Nadeln, hämof. Pinzetten, Kornzange zugleich Messerzange. 5. Marimal-Thermometer, Pravazspritze.

NB. Jeder vertittene Militärarzt würde außerdem noch in einer der vorderen Sattelpacktaschen haben: 1. Reserve an Medicamenten und an Verbandzeug. 2. Messur, resp. Urinbecher von 100 Gramm Inhalt. 3. Handbürste und Karbolsäure.

Weitere Details enthält die Illustr. Monatschrift der ärztlichen Polytechnik von Dr. G. Beck, Bern, Februar 1886.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

70. Brochures militaires:
 32. Mathias, N., Capt., La péninsule des Balkans en 1885. 8°. Avec Planches.
 33. Donny, A., Major, Etude de la Trajectoire des Projectiles oblongs. 8°. Avec Figures. Bruxelles, librairie militaire O. Muquardt.
 71. A. v. Laysen, Oberst, Die militärische Thätigkeit Friedrichs des Großen während seinen letzten Lebensjahren. Dem Andenken bei der 100jährigen Wiederkehr seines Tobestages gewidmet. Mit Titelbild und 2 Plänen. 8°. 135 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 4. 70.

Die Herren Abonnenten

werden höflichst ersucht, etwa eingetretene Grad- oder Adressänderungen uns freundlichst umgehend mittheilen zu wollen, da eine neue Adressenliste soden in Druck geht.

Expedition

der Allg. Schweiz. Militär-Zeitung in Basel.